

SATZUNGSATZUNG
des Vereins
„DIE BÜRGER - LOBBY e.V.“

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "DIE BÜRGER-LOBBY e.V. (Kurzbezeichnung: DBL e.V.) und hat Ihren Sitz in 54470 Bernkastel-Kues Am Heiligenrech 7.

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich einzutragen.

§1a

„Das Wohl aller Menschen und der Schutz der Natur haben Vorrang, bei allen Entwicklungen und politischen Entscheidungen. Die Wirtschaft hat sich den Interessen der Menschen unter zu ordnen.“

§ 2
Zweck und Ziel

Der Verein DIE BÜRGER-LOBBY e. V. ist eine Bürgerbewegung, die sich zum Ziel setzt, Staat und Gesellschaft in unserem Land so zu gestalten, dass alles politische und wirtschaftliche Handeln im Namen, im Interesse und zum Nutzen des Volkes geschieht.

Die Zielsetzung des DIE BÜRGER-LOBBY e. V. ist der Aufbau einer sozial-humanistischen Gesellschaftsordnung für das deutsche Volk, deren Wesen im äußeren und inneren Frieden besteht.

Die Grundfarbe des Vereins ist ORANGE

Wir setzen uns folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Aufbau einer großen Bürger-Interessen-Gemeinschaft
2. Das Informieren und Aufklären der Bürger über die wirtschaftlichen, finanzpolitischen und sozialen Hintergründe, sowie die Aufdeckung und Veröffentlichung von politischen Skandalen.
3. Vernetzung und Kooperation mit allen Bürgern, Bürgerbewegungen, Vereinen, kritischer, unabhängiger Journalisten, Künstler, welche die freiheitlichen, demokratischen Grundrechte anerkennen und das satzungsgemäße Ziel einer sozial-humanistischen Gesellschaft anstreben.
4. Zur Realisierung ihrer Ziele führt der DIE BÜRGER-LOBBY e. V. Veranstaltungen, Seminare, Foren, Ausstellungen, Unterschriftensammlungen, Kundgebungen und Kampagnen durch und richtet zeitweilige oder dauerhafte Arbeitskreise zu satzungsgemäßen Themen ein. Diese erarbeiten, koordinieren und legen Positionspapiere zu Themenschwerpunkten vor. Hierzu wird auch satzungsgemäß die Durchsetzung einer durch das deutsche Volk selbst bestimmte demokratische Verfassung.
5. Die Teilnahme an Kommunal- Landtags- Bundestags- und Europawahlen, soweit dies nach dem betreffenden Wahlrecht möglich ist.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Über weitere programmatische Vereinsziele im Sinne dieser Vorgaben befindet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Bürger, jede Bürgerbewegung, Organisation, jeder Verein, welche die freiheitlichen, demokratischen Grundrechte vertreten, können Mitglied der DIE BÜRGER-LOBBY e.V. werden.

1. Mitglied des DIE BÜRGER-LOBBY e. V. kann jede natürliche Person im Sinne des BGB werden und das Grundsatzprogramm der DBL e.V. anerkennt. Dasselbe gilt für juristische Personen, Verbände oder Vereinigungen, sofern deren Ziele und Zwecke nicht zu den Kerngedanken dieser Satzung im Widerspruch stehen.
2. Nicht erlaubt ist die Propagierung von rassistischem oder antisemitischem Gedankengut. Dieses versteht sich bereits von selbst im Sinne einer persönlichen moralischen Grundhaltung eines jeden Mitglieds.
3. Eine Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben worden ist. Über die der Vorstand entscheidet. Der vollständig gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
4. Ein Austritt ist jederzeit möglich, mit oder ohne Angabe von Gründen. Der Austritt bedarf der Schriftform, oder endet bei dem Ableben eines Mitglieds.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus des DBL e.V. kann mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegen die Satzung bzw. sich aus dieser ergebenden Verpflichtungen erfolgen, insbesondere, wenn dem Zweck des DBL e.V. zuwidergehandelt worden ist, oder bei Verleumdung von Organmitgliedern, oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des gesamten Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe in geeigneter Form mitzuteilen. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Mit Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erlangt die Entscheidung Bestandskraft. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen, wenn nicht mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Verein DIE BÜRGER-LOBBY e.V. haben alle Mitglieder die gleichen Rechte.

2. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des DBL e.V., insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Seminaren, Abstimmungen und Arbeitskreisen, im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit auszuüben. Vor jeder Beschlussfassung hat das Mitglied das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidungen und Problemen vorzutragen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

a) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und damit der DBL e.V. als demokratisch gefasste Mehrheitsentscheidung anzuerkennen.

b) Seinen Vereinsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten, falls nicht freigestellt.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

2. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben zu tätigen und Mitgliedsbeiträge zu erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein seiner satzungsmäßigen Organe:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

d) dem 1. Beisitzer

e) dem 2. Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Verbindung mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist eine zeitnahe Neuwahl in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Dem Vorstand wird Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Hierfür ergeht an jedes Mitglied eine Einladung in Textform (Briefpost oder per Email), in der Ort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein muss. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage liegen.
3. Die Aufstellung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Dabei kann über Bewerber und Nachfolger einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden.
4. Mitglieder können sich per Vollmachtserteilung in Schriftform, vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu erstellen. Sie ist durch 2 von der Mitgliederversammlung alljährlich aus ihren Reihen zu wählenden Urkundspersonen zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt, die die ordnungsgemäße Kassenführung überprüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

**§ 13
Haftung**

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

**§ 14
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15
Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck innerhalb von 14 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen zu sozialen Zwecken einzusetzen, bzw. zugeführt, was an der Auflösungsversammlung von den Mitgliedern bestimmt wird.

**§ 16
Schlussbestimmungen**

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 11. Dezember 2013 in Kraft.

Für die sachliche Richtigkeit und Beschlussfassung vorstehender Satzung des Vereins „DIE BÜRGER-LOBBY e.V. unterzeichnen:

Bernkastel-Kues, den 11.12. 2013

1.) Vorsitzender:

2.) stellvertr. Vorsitzender:

3.) stellvertr. Vorsitzender:

4.) 1. Beisitzer:

5.) 2. Beisitzer:

1. Urkundsperson:

2. Urkundsperson:
